

RICHTLINIE des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling über die Förderung von Alternativenergien

Auf Antrag des **GRÜNEN** Umweltstadtrats Alfred Trötzmüller wurden am 4.5.2001 geänderte Richtlinien für die Alternativenergieförderungen beschlossen (**Änderungen sind rot gekennzeichnet**):

RICHTLINIE des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling über die Förderung von Alternativenergien

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2001 gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Richtlinie über die Vergabe von Förderungen von Alternativenergien erlassen:

1. Gegenstand der Förderung

- Die Stadtgemeinde Mödling fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der **Sonnenenergie**. Gefördert werden **Kollektoranlagen** die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Ebenso **photovoltaische Anlagen** zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen.
- Die Stadtgemeinde gewährt für jeden Neubau einer **Wärmepumpe** eine Förderung.
- Gefördert wird jeder Neuanschluss eines Objektes an die **Fernwärme**.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des im Umweltreferates erhältlichen Formblattes unter Vorlage von Kopien der saldierten Rechnungen und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, beim Umweitreferat der Stadtgemeinde Mödling einzubringen.

III. Kontrolle durch die Stadtgemeinde Mödling

Organe der Stadtgemeinde Mödling steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

IV. Höhe des Förderungsbetrages

Folgende Förderungsbeträge gemäß Punkt 1. können aufgrund dieser Richtlinie beschlossen werden:

- Für die Errichtung einer **Sonnenenergieanlage** ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.100,00 Euro** bzw. 15.136,30 ATS.

Wenn die Sonnenenergieanlage **mehrere Wohnungen** versorgt, erhöht sich der Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 Euro bzw. ATS 4.816,10, maximal jedoch 4.250,00 Euro bzw. ATS 58.481,30, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche oder Solarzellenfläche je Wohnung beträgt mindestens 4 m². Für **Betriebe** erhöht sich der Maximalbetrag für eine Sonnenenergieanlage um 50 Euro bzw. ATS 688,00 je Arbeitnehmer, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro bzw. ATS 58.481,30, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche pro Arbeitnehmer beträgt mindestens 0,5 m².

- Für jeden Neubau einer **Wärmepumpe** ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der

nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **725,00 Euro** bzw. ATS 9.976,20.

- Für jeden Neuanschluss eines Objektes an die **Fernwärme** ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.450,00 Euro** bzw. ATS 19.952,40.

V. Beschlussfassung und Auszahlung

Die Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat auf Vorschlag des Umweltreferates und wird im Wege des Kammeramtes ausbezahlt.

VI. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt 1. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht und angeschlossen ist, so ist die Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VII. Verhältnis zu anderen Förderungen

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn bereits alle anderen möglichen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen worden sind.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Mödling. besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf Gewährung einer solchen. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe vorhandenen Budgetmittel.

IX. Gültigkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit 1. Januar 2002 in Kraft.

X. Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie gilt für nach dem 1. Januar 2002 fertiggestellte Alternativenergieanlagen. Ältere Anlagen unterliegen der Richtlinie zur Förderung von Alternativenergien, die mit 30. Juni 2000 in Kraft getreten ist.